

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Neuss am 07.02.2010**

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und § 9 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Neuss fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Migrantenvetreter auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Neuss, Rathaus Rundbau, Eingang 2, Zimmer U.582, während der Dienststunden:

Montag, Dienstag, Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.30 Uhr

kostenlos ausgegeben werden.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens bis Montag, 14.12.2009, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Neuss, Rathaus Rundbau, Eingang 2, Zimmer U.582, einzureichen.**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit berühren, vorher behoben werden können.

#### **Form und Inhalt der Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) sowie jeweils von Bürgern und Bürgerinnen eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Stadt Neuss benannt werden. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. Gemäß § 10 der Wahlverfahrensordnung werden die Einzelbewerber/innen mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen, die Listenwahlvorschläge mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung. Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein/e Bewerber/in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein. Zusätzlich muss ein Nachweis erbracht werden, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

**Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von 20 Wahlberechtigten unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).** Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlamt kostenfrei ausgegeben. Bei der Anforderung ist die Bezeichnung der Gruppe, die den Listenwahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Listenwahlvorschläge haben ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Wahlberechtigtenversammlung zu bestätigen.

#### **Unterstützungsunterschriften**

Die Unterstützungsunterschriften müssen eigenhändig und handschriftlich abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Sollte eine Person verschiedene Wahlvorschläge durch ihre Unterschrift unterstützen, so werden alle ihre Unterstützungsunterschriften ungültig.

#### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

**Wahlberechtigt** sind

1. Ausländer,
2. Deutsche,  
wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Wahlberechtigte Personen nach Nummer 2 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

**Nicht wahlberechtigt** sind

1. Ausländer/innen,
  - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet (insbesondere die Mitglieder der diplomatischen Missionen sowie deren Angehörige und die Mitglieder der konsularischen Vertretungen),
  - b) die Asylbewerber/innen sind,
2. Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit mehr als fünf Jahre vor dem Wahltag erworben haben.

**Wählbar** sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger/innen der Stadt Neuss.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Neuss, den 16. Nov. 2009

Stadt Neuss, Der Wahlleiter, Napp, Bürgermeister